

Flugschule Remstal
Thomas Schmid
Rommelshauer Str. 46
71394 Kernen

Gmund, 2. Juni 2022 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Remstalkino", 71384 Weinstadt-Beutelsbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Remstal (Thomas Schmid) vom 28.09.2021 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Remstal und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

B e s c h r e i b u n g d e s G e l ä n d e s :

1. Bezeichnung: Remstalkino
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Mühlenberg
Gemeinde Weinstadt / Beutelsbach
Rems-Murr-Kreis
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Remstalkino“
Koordinaten: N 48°47'58,31" E 09°24'12,66"
Flurst. 4465, 4464, 4463, 4462
Höhe: 371 m

Höhendifferenz: 129 m

Startrichtung: 250°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildungsflüge bedingt (Auflagen)

Landefläche

Bezeichnung: „Landewiesen Remstalkino“

Koordinaten: N 48°47'56,21" E 9°23'45,21"

Flurst. 3298, 3300, 3301, 3304, 3332, 3334

Höhe: 242 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, bedingte Ausbildungseignung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Starts dürfen nur bei Vorwind erfolgen. Voraussetzung ist eine sichere und an die Verhältnisse angepasste Starttechnik (z.B. kein Vorschießen des Schirms). Es ist eine Startabbruchlinie festzulegen. Starts dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Wirtschaftsweg mit ausreichender Höhe überflogen werden kann. Bei turbulenten Windbedingungen dürfen keine Starts erfolgen.
2. Auf dem unterhalb des Startplatzes vorbeiführenden Wirtschaftsweg dürfen sich im Startsektor während des Startvorgangs keine Personen, landwirtschaftliche Fahrzeuge, etc befinden. Ggf ist ein Streckenposten abzustellen. Starts dürfen nur erfolgen, wenn eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.
3. Alle Piloten benötigen eine Einweisung durch den Geländehalter oder einer von ihm beauftragten Person. Die Auflagen sind bekannt zu geben.
4. Sollten Starts auf dem unterhalb befindlichen Startplatz „Mühlenberg“ durchgeführt werden (Erlaubnis des DHV vom 7.8.2015), ist eine gegenseitige Absprache erforderlich. Vorrang hat der Pilot auf dem Startplatz „Mühlenberg“.
5. Ausbildungsflüge dürfen nur bei dem für den jeweiligen Flugschüler geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden (ca. 5 – 15 km/h Vorwind, laminare Bedingungen, usw.). Generell muss der sichere Kurvenflug, eine sichere Starttechnik und die Durchführung einer Landeeteilung beherrscht werden. Piloten in Ausbildung benötigen vor dem Erstflug mind. 10 Höhenflüge in anderen Fluggeländen. Die Schüler müssen gesondert eingewiesen werden. Die Landewiese muss zusammenhängend so groß sein, dass diese auch für Flugschüler ausreichend groß ist (Abstimmung mit Landwirten und Erlaubnisinhaber „Mühlenberg“ (Peter Bauer).

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 28.09.2021 wurde durch die Flugschule Remstal ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem im Jahr 2015 durch den DHV zugelassenen Fluggelände „Mühlenberg“. Die Untere Naturschutzbehörde Rems-Murr-Kreis hatte dem Flugbetrieb am 30.4.2015 bereits zugestimmt.

Am 12.10.2021 wurde die beantragten Flächen mit Antragsteller (Thomas Schmid), Erlaubnisinhaber „Mühlenberg“ (Peter Bauer), dem DHV anerkannten Geländesachverständigen Karsten Kirchhoff und dem DHV besichtigt. Insbesondere wurde darüber diskutiert, wer welche Rechte an Start- und Landewiesen besitzt. Die Startflächen „Remstalkino“ wurden seitens der Flugschule zweifelsfrei gepachtet. Eine Kopie des Pachtvertrags liegt vor. Bei den Pachtverhältnissen der eng parzellierten Landewiesen war die rechtmäßige Nutzung vor Ort nicht abschließend zu klären, da unterschiedliche Aussagen vorlagen. Die Eignung der Flächen für Starts und Landungen wurde anlässlich der Ortsbesichtigung überprüft. Aufgrund des unterhalb der Startfläche verlaufenden Weges, dem Flugweg über dem Weinberg und der kleinparzellierten Flächen wurden Auflagen hinsichtlich der bedingten Eignung für Ausbildungsflüge besprochen.

Zu klären war die Frage, welche abschließende Entscheidung seitens Eigentümer / landwirtschaftliche Pächter getroffen werden. In der Folge legte Herr Peter Bauer am 19.11.2021 Aussagen zweier Eigentümer für die exklusive Nutzung der Flurstücke 3299 und 3333 vor. Der DHV schlug eine gemeinsame Nutzung und eine Einigung zwischen den Parteien vor. Der DHV wurde am 4. April 2022 darüber informiert, dass inzwischen eine Vereinbarung zwischen den beiden Parteien hergestellt wurde. Eine Kopie der Vereinbarung liegt dem DHV vor.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

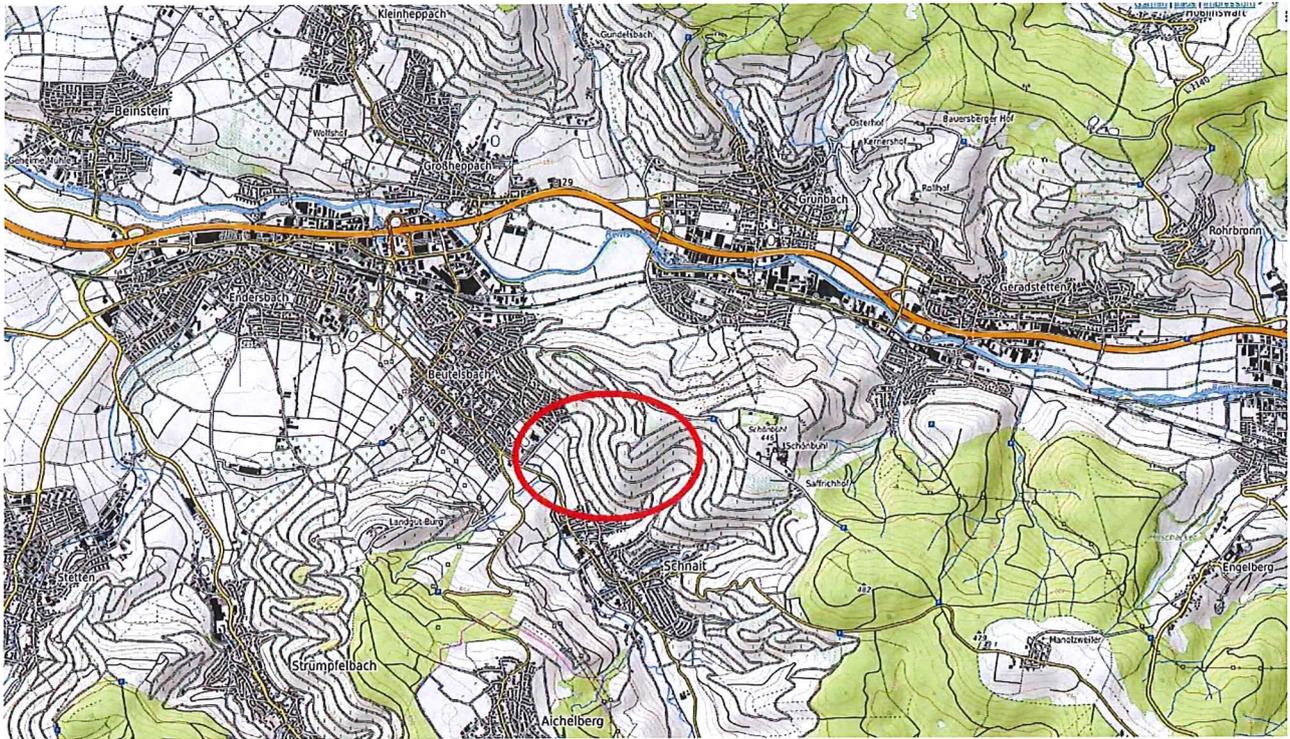
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Lage Fluggelände Remstalkino und Mühlenberg bei Beutelsbach / Lkr Rems-Murr-Kreis

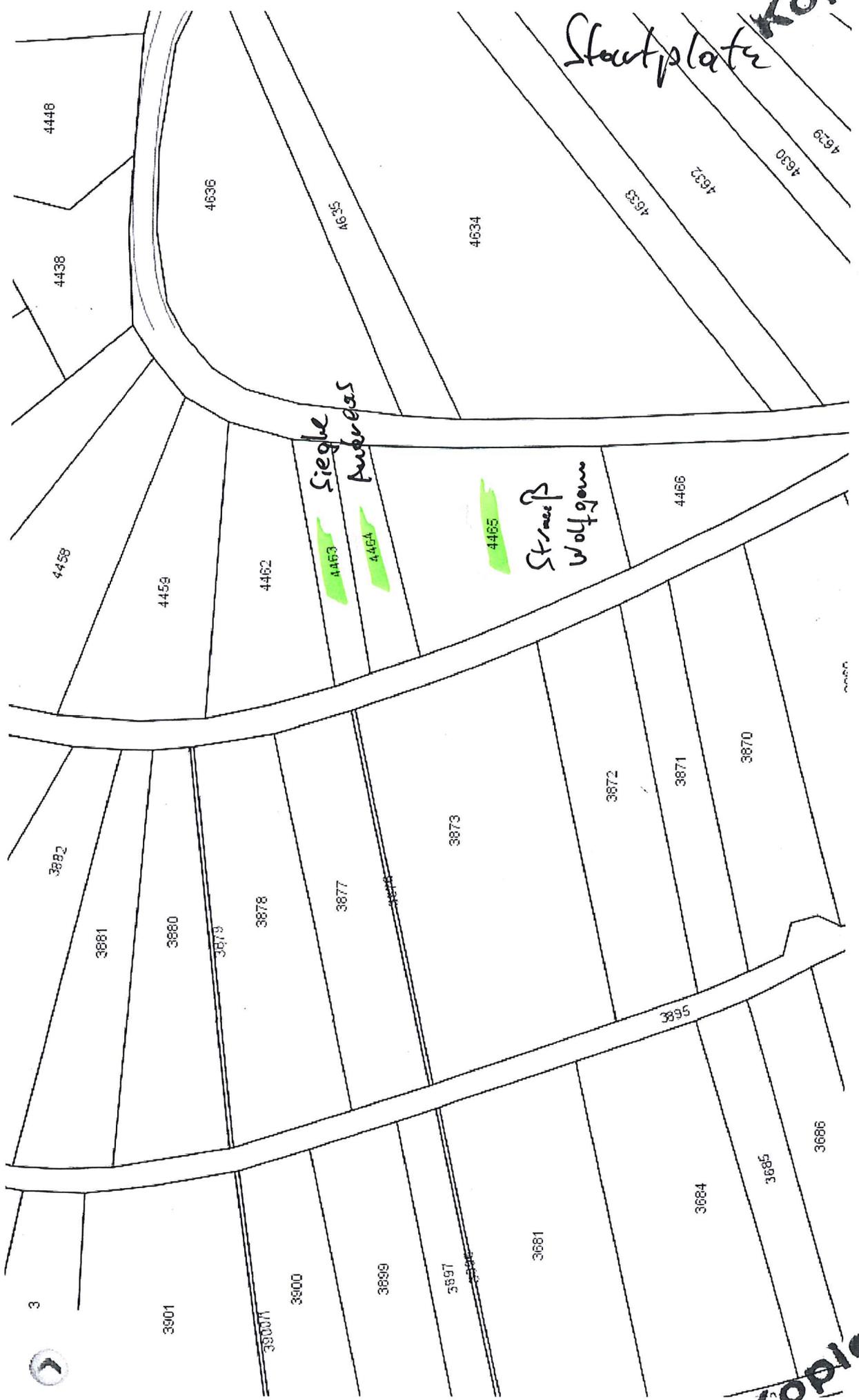
Vertraulich

Stadtplatz

KOPIE

Stadt Weinstadt BürgerGIS

- 🖱️
- 🔍
- 📏
- 📄
- ❓
- 1:1.000



KOPIE

Verträglich
Landeplatz

Kopie



- 1:1.000
- Hand icon
- Zoom in icon
- Zoom out icon
- Search icon
- Layers icon
- Home icon
- Print icon
- Share icon
- Help icon

Stadt Weinstadt BürgerGIS



Hweizerbach
Kopie

Im Oberrheinhaus